## § 7 Gesundheitsbestimmungen

7.1 Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung ansteckender Krankheiten) anzuwenden.

## § 8 Aufsicht

Eine Aufsicht für die Schüler besteht nur während des Unterrichts.

### § 9 Haftung

9.1 Für die Schüler besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Es wird empfohlen, eine private Unfallversicherung abzuschließen.

Für Schäden, die die Schüler einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Schüler bzw. die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler wird keine Haftung übernommen.

# § 10 Gebühren

- 10.1 Der Besuch der Schule ist gebührenpflichtig. Gültig ist die dieser Schulordnung angeschlossene Gebührenordnung in ihrer jeweiligen Fassung.
- Wer mit der Gebührenzahlung mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im rückstand ist, kann von den Leistungen der Musikschule ausgeschlossen werden.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01. April 2004 in Kraft.

# Musikschule Murgtal GdbR

# SCHULORDNUNG

#### § 1 Allgemeines

- 1.1 Die Musikschule Murgtal ist eine von der Stadt Gernsbach und den Gemeinden Forbach, Weisenbach und Loffenau getragene öffentliche Einrichtung.
- 1.2 Ihre Aufgabe ist es, eine möglichst früh einsetzende und umfassende musikalische Ausbildung zu vermitteln.

Dazu gehören die musikalische Früherziehung, die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung und die Vorbereitung auf das Studium für künftige Berufsmusiker.

# § 2 Aufbau

- 2.1 Die Ausbildung an der Musikschule richtet sich nach dem Strukturplan und den Rahmenplänen des Verbandes deutscher Musikschulen. Sie ist im Einzelnen wie folgt geregelt:
  - a) Grundstufe
  - Musikgarten (für die Kleinsten vom 1. bis zum 3. Lebensjahr)
  - musikalische Früherziehung (als Vorschulunterricht)
  - musikalische Grundausbildung (für Grundschüler)
  - elementares Instrumentalspiel (für Grundschüler)
  - b) Unter-. Mittel- und Oberstufe
  - Unterricht im instrumentalem oder vokalem Hauptfach, begleitet von Ergänzungsfächern (instrumentale Spielgruppen, Orchester, Kammermusik)
  - c) Hauptstufe Mittelstufe
  - Einzelunterricht im Hauptfach, Gruppenunterricht im Ergänzungsfach (Instrumentalgruppe, Orchester, Kammermusik, Musiktheorie, Rhythmik)

Aufnahmealter: 12 Jahre

- d) Hauptstufe Oberstufe
- Einzelunterricht im Hauptfach, Gruppenunterricht im Ergänzungsfach (Instrumentalgruppe, Orchester, Kammermusik, verschiedene Kurse und Arbeitsgemeinschaften)
- 2.2 Die Unterrichtsziele für die einzelnen Stufen sind in Lehrplänen festgelegt. Die Bezeichnung des Aufnahmeleiters in der Hauptstufe soll einen Anhaltspunkt geben; entscheidend für die Einteilung sind Eignung und Leistung.
- 2.3 Gruppenunterricht ist außer bei Grundstufenunterricht und Ergänzungsfächern nur bei den Fächern Gitarre, Blockflöte und Akkordeon möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

#### § 3 Schuljahr

3.1 Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. Oktober, endet am 30 September und ist in zwei Semester gegliedert (Wintersemester Oktober bis März und Sommersemester April bis 3.2 Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule Murgtal.

## § 4 An- und Abmeldung

4.1 An-, Ab- oder Ummeldungen müssen schriftlich bei der Stadtverwaltung Gernsbach, Rathaus Zimmer Nr. 202, erfolgen.

In Forbach, Loffenau und Weisenbach werden die An-, Ab- und Ummeldungen auch bei dem zuständigen Amt abgegeben werden. Beim Ausscheiden aus dem Unterricht, auch wenn ein Kurs oder Gruppenunterricht endet, ist in jedem Fall eine **Abmeldung notwendig**.

- 4.2 Eine Anmeldung ist jederzeit möglich. Die Aufnahme des Unterrichts erfolgt in der Regel zum Beginn eines Schuljahres. Sofern Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen, ist dies auch während des Schuljahres, jeweils zum Monatsbeginn, möglich.
- 4.3 Abmeldungen in den Fächern Musikgarten, Musikalische Früherziehung und Grundausbildung werden ausschließlich am Ende eines Schuljahres (30. September) angenommen. In den übrigen Fächern können Abmeldungen zum Ende eines Schuljahres oder Schulhalbjahres (30. September oder 31. März) erfolgen. Die schriftliche Abmeldung muss spätestens sechs Wochen vor den obigen Terminen vorliegen. Abmeldungen während des laufenden Schuljahres können in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wegzug oder längere Krankheit) berücksichtigt werden.
- 4.4 Abmeldungen bei Lehrkräften sind nicht rechtswirksam.
- 4.5 Der Antragsteller/Die Antragstellerin erkennt durch seine/ihre Unterschrift bei der Anmeldung die in ihrer jeweiligen Fassung bestehende Schulordnung und damit verbundene Gebührenordnung verbindlich an. Bei minderjährigen Teilnehmern erfolgt dies durch die Unterschrift ihrer gesetzlichen Vertreter. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

#### § 5 Unterrichtserteilung

nicht.

- 5.1 Der Unterricht wird in der Regel von Montag bis Freitag erteilt. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, eine halbe Stunde 25 Minuten.
- 5.2 Das Unterrichtsangebot erstreckt sich vor allem auf Fächer, die sich für das gemeinsame Musizieren eignen. Hierzu zählen in erster Linie:

Violine, Viola, Violoncello, Kontrabaß Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon Trompete, Waldhorn, Posaune, Tuba Gitarre, Manoline Klavier, Pfeifenorgel Akkordeon Schlagzeug allgemeine Musiklehre, Musiktheorie, Hörerziehung.

Bei Bedarf können weitere Fächer eingerichtet werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht

5.3 Alle Schüler des Instrumental- und Vokalunterrichts können an einem Ergänzungsfach wie Instrumentalgruppe, Orchester und Kammermusik teilnehmen. Der Unterricht in einem der

Ergänzungsfächer kann darüber hinaus zum verbindlichen Bestandteil des Ausbildungsganges gemacht werden, wenn die Lehrkraft dies für notwendig hält. In diesem Fall ist eine Befreiung vom Ergänzungsfach nur auf schriftlichen Antrag möglich. Über Beginn und Dauer des Ergänzungsfachs entscheidet die Schulleitung auf Vorschlag der/des Fachlehrerin/-s.

- 5.4 Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet, gleiches gilt für die Ergänzungsfächer und Ergänzungsveranstaltungen (Musizierstunden, Vorspiele, Konzerte). Mehrmaliges Fehlen, auch im Ergänzungsfach, kann zum Ausschluss vom gesamten Unterricht führen. Hierüber entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der/des Fachlehrerin/-s und der Teilnehmer bzw. deren Eltern. In diesem Fall sind die Unterrichtsgebühren bis zum Ende des laufenden Halbjahres zu zahlen.
- 5.5 Bei **Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des/der Schülers/in** sind rechtzeitig zu benachrichtigen: für Schüler aus Gernsbach, Weisenbach und Loffenau die Stadtverwaltung Gernsbach, Rathaus; für Schüler aus Forbach das zuständige Amt der Gemeinde.

Fällt Einzelunterricht durch Krankheit des/der Schülers/-in mehr als viermal hintereinander aus, so werden die Unterrichtsgebühren ab der fünften Fehlstunde auf Antrag zurückerstattet.

- Unterricht, der zweimal hintereinander durch **Krankheit oder eine sonstige zwingende**Verhinderung der Lehrkräfte ausfällt, wird nach Möglichkeit nachgeholt oder durch eine andere Lehrkraft erteilt. Bei mehr als zweimaligem aufeinanderfolgendem Unterrichtsausfall werden die Unterrichtsgebühren, sofern ein Ersatztermin nicht möglich ist, auf Antrag entsprechend zurückerstattet. Bei sonstigem Unterrichtsausfall (z. B. höherer Gewalt) besteht kein Anspruch auf Nacherteilung oder Gebührenerstattung.
- 5.7 Werden im Unterricht durchschnittliche Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus sonstigen Gründen nicht erreicht, wird dem/der Schüler/-in bzw. seinem/ihrem gesetzlichen Vertreter eine mögliche vorzeitige Beendigung des Unterrichts angezeigt. Diese Anzeige sowie die endgültige Beendigung des Unterrichts werden schriftlich mitgeteilt.
- 5.8 Auf Wunsch werden zum Ende eines Schuljahres Leistungsbescheinigungen ausgestellt. Während des Schuljahres informieren interne und öffentliche Vorspiele, zu deren Teilnahme die Schüler auf Weisung der Lehrkräfte verpflichtet sind, über deren Leistungsstand.
- 5.9 Grundsätzlich findet der Unterricht der Musikschule zentral im Hauptgebäude der Musikschule, Färbertorstr. 11, statt. Über eine Dezentralisation des Unterrichts in den einzelnen Stadtteilen entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Stadtverwaltung. Für die Räumlichkeiten zum Abhalten des Unterrichts in den Gemeinden Forbach, Loffenau und Weisenbach sind die dortigen Verwaltungen zuständig.

#### § 6 Instrumente

- 6.1 Grundsätzlich müssen alle Schüler die für den jeweiligen Unterricht erforderlichen Instrumente selbst besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler ausgeliehen werden; hierfür wird eine angemessene Benutzungsgebühr erhoben.
- 6.2 Die Benutzungszeit dauert in der Regel bis zu einem Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.
- 6.2 Instrument und Zubehör sind auf Kosten der Benutzer bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege haben sich die Teilnehmer bei der Lehrkraft zu unterrichten. Reparaturen dürfen nur an von der Musikschule genannte Firmen in Auftrag gegeben werden.. Für Verluste und Beschädigung haften die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang. Ebenfalls zu Lasten der Entleiher gehen durch Abnutzung entstandene Kosten (z. b. Saiten).
- 6.3 Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Zuwiderhandlungen muss das Instrument unverzüglich an die Musikschule zurückgegeben werden.